Basel, 15. August 1914 № 33 XIV. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Offene Verwalterstelle. Der **Konsumverein Altdorf und Umgebung** (Jahresumsatz zirka 360,000 Franken mit 6 Verkaufsläden) sucht mit Eintritt auf 1. November 1914 einen mit allen einschlägigen Arbeiten vertrauten, warenkundigen, bilanzsichern und kautionsfähigen Verwalter. Schriftliche Offerten mit Zeugnissen, Gehaltsansprüchen und Referenzangaben sind zu richten an den Präsidenten **Jak. Bretscher,** Bahnhofstrasse **Altdorf** (Kanton Uri).

Angebot.

Tüchtiger Verwalter, in ungekündigter Stellung, **sucht Stelle zu verändern.** Beste Rekommandation zu Diensten. Offerten an den Verband schweiz. Konsumvereine unter Chiffre W. W. 182.

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir zur Anschaffung für ihre Bibliotheken:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine
nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges

Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium.



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIV. Jahrgang Basel, den 15. August 1914 No. 33

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Konsumvereinsverwaltungen beachtet die Mitteilungen der V. K. des V. S. K. im Warenbericht, insbesondere in den Nummern 61 bis 68.

Konsumvereine und Behörden im Kampfe gegen den Lebensmittelwucher.

Der völkermordende Krieg ist nun zur entsetzlichen Wahrheit geworden. Dennoch dürfen wir mit Genugtuung konstatieren, dass unsere Schweizer Bevölkerung die ernste Situation bereits gefasster und mit grösserer Ruhe betrachtet. Wir sind uns bewusst, dass unsere Landesgrenzen in guter Hut sind, und die zur Landesverteidigung nicht eingezogenen Männer und die Frauen gelobten sich im Stillen, auf ihrem Platze redlich mitzuhelfen, dass die Ruhe und Ueberlegung wieder Einkehr halte, die der Würde unseres Landes einzig entspricht.

Die Nahrungsmittelgeschäfte zeigen wieder ihr früheres Aussehen, und wie mitgeteilt wird, überwiegen bei den Sparinstituten die Einzahlungen bereits die Rückzüge.

Die Massnahmen der **Konsumvereine** haben gezeigt, dass sie, obwohl die Ereignisse sich unerwartet überstürzten, der Situation durchaus gewachsen waren und es ihnen gelang, sofort den auftauchenden Preistreibereien energisch und mit Erfolg entgegenzutreten.

Ein Beispiel unter vielen möchten wir unsern Lesern und Leserinnen bekanntgeben. Aus **Genf** wurde am 3. August der «Neuen Aargauer Zeitung» geschrieben: «Auch hier in Genf haben wir eine regelrechte Panik erlebt und stehen noch in deren Zeichen. Zuerst mehr unter den reichen Leuten, die sich mit Wagen und Automobilen verproviantieren konnten, hat die Panik jetzt auch die untersten Schichten ergriffen. In langen Scharen stehen Frauen auf den glühenden Trottoirs dem Sonnenstich ausgesetzt vor den Verkaufslokalen der Konsumvereine, um in kleinen Trupps Einlass und Erledigung zu finden. **Die Konsumvereine geben natürlich nur noch in beschränkten Quantitäten ab, nachdem man sie zu Wucherzwecken versucht hat auszubeuten.** Ein einzelner Käufer hat nicht weniger als drei Doppelzentner Zucker auf einmal sich anzueignen versucht. Die Teuerung macht sich recht fühlbar. Die Kartoffeln sind von einem Markt auf den andern auf den doppelten Preis gestiegen; Einsiedebutter, Schmalz gibts schon nicht mehr und ist im voraus bestellt. Die Leute haben sich in ihrer Verproviantierungswut heuschreckenartig auf alles geworfen, sodass selbst das Salz auszugehen droht. Es scheint im hiesigen Publikum niemand eine Ahnung davon zu haben, dass in Zurzach ein ganzes unbenutztes Loch davon voll ist.

Auch bei dieser Gelegenheit hat sich der Konsumverein als nützlicher Regulator erwiesen und eine Rolle gespielt, die doch eigentlich des Staates Sache wäre. Die Konsumvereine haben nur auf einem einzigen Artikel den Preis erhöht und zwar für Zucker und dies infolge der allgemeinen Marktverhältnisse und nicht der momentanen Krisis wegen. Sie haben so offenbar den Wucherversuchen die Spitze abgebrochen.»

Auch in der Richtung der **Vereinfachung** der Mehlproduktion (Vollbrot-Schwarzbrot) haben die **Konsumvereine** durch ihre Mühlengenossenschaft das erlösende Wort gesprochen und dadurch allseitig Anerkennung gefunden. In den Verhandlungen des St. Galler Gemeinderates vom 6. August erklärte unter anderm Dr. Vetsch: «. . . Im übrigen begrüsse

ich die Massnahme der schweiz. Konsumvereine, das Getreide anders zu vermahlen (grobes Einheitsbrot). Unser Publikum hat das Vorurteil, dass das Weissbrot das bessere und nahrhaftere sei; das ist durchaus nicht richtig.» Andere Magistraten in verschiedenen Kantonen sprachen sich ähnlich aus.

Die amtliche **luzernische** Lebensmittelkommission erklärte geradezu folgendes: «Die Müllereien der Zentralschweiz erklären, die Bäcker haben sich leider nicht auf den Standpunkt gestellt, dass die vorhandenen Mehlvorräte zu den bisherigen Preisen abgegeben werden. Der Sprecher der Bäckerschaft erklärte auf Ehrenwort, dass letztere zurzeit bei dem um 3 Rappen erhöhten Brotpreis weniger verdiene als vor dem Ausbruch der gegenwärtigen Wirren.

Die Bäckerschaft sieht nur eine Möglichkeit, den Brotpreis herabzusetzen und in Einklang mit den Mitteln des Grossteils der Bevölkerung zu bringen, **nämlich den Weg, den die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine bereits beschritten hat. Diese liefert keine Qualitätsmehle mehr, sondern vermahlt nur ein einziges Produkt, ein nahrhaftes, dunkles** und etwas grobes Mehl. . . Der gegenwärtig bestehende **Unterschied zwischen dem Brotpreis** der luzernischen **Privatbäcker und der Konsumbäckerei erkläre sich aus dem Umstand, dass die Privatbäcker im Einkauf und in der Produktion die Vorteile des Grossbetriebes nicht in gleichem Masse geniessen können, namentlich aber daraus, dass zurzeit die meisten Privatbäcker bei ihrer Kundsame Forderungen zugut haben, die ein Mehrfaches ihres eigenen Kapitals ausmachen. Die Verhältnisse seien in dieser Beziehung absolut ungesunde geworden.»**

Dieses Urteil von **amtlicher** Seite ist nicht nur eine **Rechtfertigung** der **Massnahmen** der Konsumvereine allein, sondern **der Existenz der Konsumvereine überhaupt.** Nur die Konsumentenorganisationen konnten in den letzten Wochen und Tagen verhindern, dass ohne besondere behördliche Massnahmen die Tendenz einer **wucherischen Preisgestaltung** keine Ausbreitung erlangen konnte.

Glücklicherweise sind bisher nur einzelne Fälle von schamloser Ausbeutung der Konsumenten bekannt geworden.

So entnehmen wir u. a. wiederum einem Genferbrief folgendes: «Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch das gewissenlose Vorgehen verschiedener Händler brandmarken, die sich nicht scheuen, Lebensmittel in Grossem aufzukaufen und dann, wenn dieselben selten geworden, mit einem Wucherverdienst weiter verkaufen. So zahlt man bereits für das Kilo Kartoffeln 70 Cts. (an andern Orten bis zu einem Franken,!) für das Kilo (gewöhnliches) Reis **einen Franken.»** [1])

Auf Grund derartiger Feststellungen beschloss der **Bundesrat** in seiner Sitzung vom 8. August eine Verordnung zu erlassen **gegen die Verteuerung von Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln.** Der **Wucher** wird, wie der «Neue Freie Aargauer» mitteilt, mit Gefängnis oder Busse bis 10,000 Franken, eventuell mit Gefängnis und Busse bestraft. Die Kantone erhalten — mit dem Rechte der Delegation an Bezirke oder Gemeinden — die Kompetenz, gewisse Anordnungen zu treffen. Eventuelle Preisbestimmungen der Waren, Einziehung der Waren von Wucherhändlern gegen Entschädigung des Normalpreises und Verwendung im Interesse der Allgemeinheit usw. Im Interesse der Erhaltung des Viehstandes wurde die Schlachtgrenze für Kälber, die zurzeit auf 14 Tage festgesetzt ist, auf sechs Wochen erhöht.»

Angesichts der Tatsache, dass auf absehbare Zeit wenigstens noch **genügend** Nahrungsmittel der Schweiz zur Verfügung stehen, vor allem: Milch, Käse, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln, Früchte und Getreide, und die **Konsumentenorganisationen** für eine gerechte und geordnete Verteilung Gewähr bieten können, ist keine Ursache vorhanden, deswegen mit Sorge in die nächste Zukunft zu blicken. [1])

Aber trotz der Nahrungsmittelvorräte und trotz unserer Konsumentenorganisationen werden wir nicht verhindern können, dass vielleicht schon in den nächsten Wochen da und dort «Frau Sorge», und mit ihr die Not bei uns Einkehr halten wird.

Wohl sind die Wehrmänner an der Grenze versorgt, und wenn auch Weib und Kind von Bundeswegen eine kleine Entschädigung erhalten, so hilft das wohl über die schlimmsten Nahrungssorgen hinweg, aber die Beschaffung der Barmittel für Wohnungsmieten und Kleidung ist nicht leicht. Und viele tausend Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch Schliessung ihrer Betriebe gänzlich brotlos geworden, sie alle stehen trotz der Lebensmittelvorräte vor unmittelbarer Not, da ihnen die Barmittel fehlen, um sich die Unterhaltungsmittel zu beschaffen.

An diesem Punkte einzusetzen, kann nicht ausschliesslich Aufgabe der Konsumvereine sein, sondern vor allem die der **öffentlichen** Verwaltung: **Bund, Kantone** und **Gemeinden** haben einzugreifen. Zwar sind auch hier die Konsumvereine nicht zurückgeblieben. Eine Reihe derselben haben Notstandseinrichtungen getroffen, um die Notlage einzelner Mitglieder zu lindern.

Die Firma **Bell A. G.**, vereint mit dem **Verband schweiz. Konsumvereine** und dem **Allgemeinen Konsumverein Basel** planen eine Hilfsaktion grösseren Stils auf dem Platze Basel zu unternehmen, unbekümmert darum, ob die Hilfsbedürftigen, Mitglieder des A. C. V. sind oder nicht. Die Absicht ist die Errichtung einer **Volksküche,** in welcher für 20 bis 30,000 Personen täglich Essen zubereitet werden soll. Das Unternehmen, das ohne jeden Gewinnzweck ins Leben gerufen wird, ist so gedacht, dass durch den **Staat** oder **gemeinnützige Anstalten Bons** abgegeben werden, die zum Bezug von Mahlzeiten berechtigen; ebenso wird jedermann gestattet, gegen Bezahlung von 30 Rappen eine Mahlzeit aus der Volksküche zu beziehen. Auf diese Weise wird es möglich, dem am stärksten bedrängten Teil der Basler Bevölkerung die Wohltat einer rationellen und billigen Ernährung zu sichern.

Aber auch die verschiedenen Kantonsregierungen und Gemeindebehörden sind nicht müssig geblieben. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, die vorrätigen Arbeitskräfte zu verteilen. Durch die Schliessung zahlreicher Fabriken wurden tausende

[1]) Dem Grütlianer wird geschrieben: Dadurch, dass die vereinigten Konsumgenossenschaften von La Chaux-de-Fonds die bisherigen Preise auf sämtlichen Waren beibehielt und die Waren weiter in die Konsumationsbüchlein einschreiben lässt, zwangen sie auch die übrigen Geschäftsleute von Chaux-de-Fonds zur Beibehaltung der Preissätze, während an andern Orten des Kantons das Kilo Zucker bis zu 2 Franken verkauft wurde und einzelne Gebrauchsartikel Aufschläge von 50 bis zu 90 Prozent erlitten.

[1]) Trotz der allgemeinen Kriegslage wird die Schweiz nicht vollständig von der Warenzufuhr aus dem Auslande abgeschnitten sein. Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, ist es den Behörden gelungen, noch grössere Getreidemengen aus Deutschland hereinzubringen. Ferner hat der italienische Gesandte dem schweiz. Bundesrat offiziell mitgeteilt, Italien gestatte die Durchfuhr aller, für die Schweiz bestimmter Waren, sowie die Einfuhr von Zucker aus Italien.

von Arbeitern **brotlos;** tausende von Bauern wiederum, die an die Grenzen eilten, mussten die dringendsten Feld- und Erntearbeiten im Stiche lassen. Es handelt sich nun darum, aus dem Arbeitsangebot aus Industriekreisen taugliche Kräfte für die Landarbeit zu gewinnen. [1])

Verschiedene Behörden haben die von ihnen getroffenen Massnahmen bereits publiziert. Wir geben davon unsern Lesern auszugsweise Kenntnis, damit wir uns auf diese Weise am besten ein Bild machen können, wie sich in der nächsten Zeit ein Teil unseres privatwirtschaftlichen Lebens abwickeln wird.

Eine grosse Zahl von Gemeinden verfügte, dass vor allem **gespart** und keine unnütze Verschwendung von konsumfähigem Material gestattet werde.

So beschloss z. B. der Gemeinderat von La Chaux-de-Fonds:

Gewerbliche und industrielle Betriebe haben Vorsorge zu treffen, dass abends die **Beleuchtung** möglichst beschränkt wird.

Vom 1. August ab verzichten die Mitglieder des Gemeinderates auf 50 Prozent ihrer Besoldung.

Cafés sollen vor Mitternacht geschlossen werden.

Der Gemeinderat verlangt einen Kredit von Fr. 50,000 zum Grosseinkauf wichtiger Nahrungsmittel, sowie einen vorläufigen Kredit von Fr. 50,000, der nach Bedarf erhöht werden soll, zur Unterstützung notleidender Gemeindeglieder.

In Les Ponts liessen die Bauern auf Konsummilch freiwillig eine Reduktion von 2 Rappen eintreten und geben nunmehr die Milch anstatt zu 22 Cts., zu 20 Cts. pro Liter ab.

Um dem übermässigen Ansturm des Publikums auf die Lebensmittelgeschäfte zu steuern und Preistreibereien seitens des Privathandels zu verhindern, setzte der Stadtrat von **Luzern** in einer Versammlung von Interessenvertretern u. a. fest:

1. Die Detaillisten in Lebensmitteln sollen inskünftig keiner Haushaltung in einem Bezuge mehr abgeben, als der normale Bedarf für eine Woche beträgt.
2. Die Inanspruchnahme mehrerer Verkaufsstellen oder die Beauftragung Dritter zum Ankauf ist als Missbrauch zu behandeln und zu verhindern.
3. Die Lebensmittelabgabe nach auswärts ist möglichst einzuschränken und soll jedenfalls nur an bisherige Kunden erfolgen dürfen.

Eine Lebensmittelpreiskommission wird wöchentlich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Stadtrates zur Festsetzung der Lebensmittelpreise zusammentreten, die alsdann veröffentlicht werden. Von 11 Mitgliedern der Kommission sind der A. C. V. **Luzern** und die Filialen der **Bell A. G.** durch drei Personen vertreten.

Von den behördlichen Massnahmen im Kanton **St. Gallen** zur Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung erwähnen wir:

«Die **Fürsorge** für **Arme** und für solche Unbemittelte, deren Ernährer zurzeit im Dienste des Vaterlandes steht, **wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht.** Ebenso sollen diese für eine ausreichende Milchversorgung, für Sicherstellung der landwirtschaftlichen Ernte und für möglichst zweckmässige Verwendung des dieses Jahr so reichlich vorhandenen Obstes ihr möglichstes tun.»

Der **Regierungsrat** des Kantons St. Gallen erliess nachfolgende Lebensmittelverordnung:

Der Regierungsrat sieht sich angesichts der derzeitigen ernsten Situation für die Volksernährung zu folgenden ausserordentlichen Massregeln gezwungen:

1. **Brot.** Gestützt auf die ansehnlichen Getreidevorräte im Inlande und die bestehenden Einfuhrmöglichkeiten, darf konstatiert werden, dass für die nächsten Monate kein Brotmangel zu befürchten ist.

   Immerhin ist es geboten, dass die vorhandene Brotfrucht bestmöglich ausgenützt, d. h. zu Vollmehl vermahlen und demgemäss nur noch ein nahrhaftes Schwarzbrot hergestellt werde. Dass auch das Brot selbst eine sehr haushälterische Verwendung finden soll, ist selbstverständlich.
2. **Ausser Weizenmehl** sind auch **Mais, Hafer, Reis, Gerste, Teigwaren** und **Salz** äusserst sparsam zu verwenden.

   Die Lebensmittelgeschäfte sind gehalten, die hier genannten Nahrungsmittel nur noch **höchstens kiloweise** an die Konsumenten abzugeben, grössere Betriebe und Anstalten ausgenommen, die ihrem Bedarf entsprechend bedient werden müssen.
3. **Milch** und **Käse** sind infolge des Ausfuhrverbotes im Ueberflusse vorhanden, weshalb es sich empfiehlt, von diesen wertvollen Nahrungsmitteln ausgiebigen Gebrauch zu machen. Milch und Käse bilden den besten Ersatz für die teure Fleischnahrung. An Stelle der Fettkäsebereitung wird soviel als möglich Buttergewinnung und die reichliche Verwendung der Magermilch im Haushalte und für die Viehmast empfohlen.
4. Die **Obsternte** wird reichlich ausfallen. Es ist nun auf eine **rationelle Obstverwertung** zu achten. Ausser der verschiedenen Zubereitung des Grünobstes ist namentlich auch die **Herstellung von Dörrobst** dringend zu empfehlen. Zum Mosten sollten nur solche Obstsorten verwendet werden, die sich zum Dörren nicht eignen. Das Brennen von Obst sollte gänzlich unterlassen werden.
5. Auch die **Kartoffelernte** dürfte reichlich ausfallen. Neben dem Obst sind es namentlich die Kartoffeln, die am besten die Getreidenahrung ersetzen können, weshalb deren ausgiebige Verwendung empfohlen wird.
6. **Brennmaterial, Kohlen** und **Petroleum** sollen äusserst sparsam verwendet werden. Kohlen sind wo immer möglich durch Brennholz zu ersetzen. Letzteres ist im eigenen Lande zu billigem Preise reichlich vorhanden.

   Die **Kohlenhandlungen** sind gehalten, an die Konsumenten, grössere Betriebe und Anstalten vorbehalten, nur noch Quantitäten von höchstens **5 Zentnern** auf einmal abzugeben.
7. Die **Bevölkerung** soll sich in jeder Beziehung **möglichst einschränken** und diejenigen Bedarfsartikel, die nicht in genügender Weise im Lande selbst produziert werden können, nur noch in sehr sparsamer Weise konsumieren.

[1]) So erklärt z. B. der Bezirksrat von Einsiedeln: „Angesichts der wirtschaftlichen Abhängigkeit unseres Landes von andern Ländern, soll unser Boden bis zum Höchstertrage ausgebeutet werden (intensive Wirtschaft). Durch die Mobilisation unseres Heeres sind unserer Landwirtschaft die meisten berufstüchtigsten Arbeitskräfte entzogen worden, während in Industrie, Handel uud Gewerbe des Dorfes viele Arbeiter, die nicht ins Feld gezogen, arbeitslos sind. Durch ein Arbeitsvermittlungsamt soll daher ein Ausgleich dieser Arbeitskräfte herbeigeschafft werden.

8. **Grössere Anhäufung von Lebensmitteln und Kohlen im privaten Haushalte ist unstatthaft.** Den staatlichen Behörden bleibt es vorbehalten, nötigenfalls die Requisition übermässiger privater Vorräte für die Allgemeinheit anzuordnen.
9. **Jede ungebührliche Preissteigerung wird geahndet.** Bezügliche Anzeigen sind sofort dem nächsten Gemeindeamte zu erstatten. Zuwiderhandlungen werden gestützt auf Art. 193 des Polizeistrafgesetzes vom 10. Dezember 1908, für die Zeit bis zum Erlass bundesrechtlicher Vorschriften, polizeilich vom Gemeinderate mit einer Geldbusse bis Fr. 150.— bestraft.

Einen sehr eingehenden Erlass verfügte der Regierungsrat von **Solothurn.**

Danach ist für jeden Bezirk eine Fürsorge-Kommission bestellt, bestehend aus dem Oberamtmann als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Gemeinden des Bezirkes.

Den Kommissionen liegt ob, die **Beschaffung der nötigen Lebensmittel für die Bevölkerung ihres Bezirkes zu sichern;** es hat dies nötigenfalls zu geschehen durch zwangsweise Inanspruchnahme der betreffenden Verkaufsgeschäfte, sowie vermittelst Ausgleichung der Bestände unter den einzelnen Gemeinden und Privaten.

Gegen die Inhaber von **Lebensmittelgeschäften,** welche durch erhebliche Erhöhung der normalen Tagespreise sich einer **Ausbeutung der Bevölkerung** schuldig machen, ist durch die Ammannämter der Einwohnergemeinden mit **Schliessung des Geschäftes** unter Entzug der vorhandenen Vorräte unter Schadloshaltung vorzugehen.

Den **Privatpersonen,** welche die Bedürfnisse und Interessen der Allgemeinheit gröblich missachten, **für sich** eine Versorgung mit Lebensmitteln in **übermässigem Umfang** vorgenommen haben oder vornehmen werden, **sind auf Weisung der Ammannämter durch die Polizeiorgane die aufgespeicherten Vorräte** gegen Entschädigung der ausgelegten Beträge bis auf das normale Gebrauchsquantum **zu entziehen.** Die expropriierten Lebensmittel sind dem Publikum zum **Ankauf** zugänglich zu machen und zur **Notunterstützung der Mangel leidenden Gemeindeglieder** zu verwenden.

Den Gemeinden wird empfohlen, die militärische Notunterstützung in erster Linie in natura durch Einrichtung von **Volksküchen** und durch Verabfolgung von Milch zu gewähren; bei ungenügenden Barmitteln haben die Gemeinden Gutscheine für den Bezug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie für Mietzinse auszustellen.

Für alle übrigen in Not geratenen Gemeindegenossen haben die Einwohnergemeinden **ebenfalls durch Abgabe von Lebensmitteln** zu sorgen.

Für den Kanton **Zürich** wurde vorläufig eine neungliedrige Kommission eingesetzt, in der auch der Lebensmittelverein vertreten ist, um die nötigen Massnahmen zur Linderung des befürchteten **Notstandes** zu treffen.

Ferner wird der **zürcherische** Regierungsrat eine Verordnung erlassen, worin die Preise für Lebensmittel festgesetzt und scharfe Bestimmungen gegen den **Lebensmittelwucher** erlassen werden.

Als erste **positive** Massnahme forderte der Regierungsrat die Zürcher Mühlenbesitzer auf, um die Sicherstellung der Brotversorgung zu fördern, den vorhandenen Weizenvorrat auf das sparsamste zu verarbeiten. Aehnlich der **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine** in Zürich werden die privaten Müller nun ebenfalls nur noch **ein Backmehl** produzieren und dasselbe zu Fr. 33.— per 100 Kilogramm netto, ohne Sack, gegen Barzahlung und ohne Skonto abgeben. Da die M.S.K. ihr Mehl zu Fr. 30.—, also per 100 Kilogramm um 3 Franken **billiger** abgeben kann, ist hier wiederum die **Ueberlegenheit** des **genossenschaftlichen** Betriebes auf das Schlagendste nachgewiesen.

* * *

Warenvorräte, das haben wir gesehen, sind für die schweizerische Bevölkerung noch auf Monate hinaus in genügenden Mengen vorhanden. Es handelt sich vor allem darum, sie **gerecht** und **preiswert** unter die Bevölkerung zu verteilen. Das zu besorgen, ist in erster Linie die Aufgabe unserer **Konsumgenossenschaften;** sie werden sich ihrer Pflicht gewachsen zeigen.

Wo aber die **Not** sich zeigt, wenn ganzen Bevölkerungsschichten die **Barmittel** fehlen, um die notwendigen Bedarfsgüter zu kaufen, da muss die **öffentliche** Verwaltung sanierend eingreifen, damit auch der Aermste und Schwächste unserer Volksgenossen sein **redlich** Teil erhält. Der Anfang dazu ist gemacht. Helfen wir alle, ein jeder nach seiner eigenen Kraft, das Werk der **Nächstenliebe** zu fördern, alsdann dürfen wir **getrost** in die düstere Zukunft blicken: **Der freundeidgenössische Geist wacht!**



Massnahmen der Konkordia-Konsumvereine. Auch der Verband der Konkordia-Genossenschaften der Schweiz sah sich veranlasst, seinen Gliedern gegenüber ähnliche Massnahmen zu treffen, wie der V. S. K., um den kritischen Wirtschaftsverhältnissen einigermassen gerecht zu werden. So lesen wir u. a. in einer Bekanntmachung in Nr. 16 der «Konkordia»:

«Im ferneren wollen wir nicht unterlassen, Sie **mit allem Nachdruck zu bitten, von nun an jeden Tag Ihre Bareinnahmen unserem Bankinstitut, der Genossenschaftsbank einsenden zu wollen.**»

Heute tut **geschlossene Einheit** der Glieder mit dem Verband vor allem Not.

Recht so! Das erste Exempel ist statuiert — so schreibt die «Frankfurter-Zeitung» — die Grosskolonialwarenhandlung Bodenheimer & Cie. wurde von der **Polizei geschlossen.** Es ist allerdings stark, was sie in der Preiserhöhung notwendiger Lebensmittel geleistet hat. Einem kleinen Spezereiwarenhändler, der schon seit Jahren bei der Firma seinen Bedarf deckt, soll sie folgende Preise, richtige **Wucherpreise** abgenommen haben: für den Doppelzentner Mehl, der sonst 33 Mark kostete, 54 Mark, ferner für Gries 64 M. (sonst 34 M.), Erbsen 80 M. (36—40 M.), Linsen 100 (44), Grünkern 80 (56), Gerste 76 (32), endlich für das Pfund Kakao 1 Mark 50 Pfennig, statt 1 Mark. Es ist höchste Zeit, dass der Ausbeutung der Volksmassen ein Ende gemacht wird. Diese strenge, aber gerechte Massregel wird hoffentlich eine **Warnung** für die Lebensmittelverteurer sein, die Kleinen und die Grossen. . . . .

Uebrigens zeigt der ganze Verlauf der Preisbewegung auf dem Lebensmittelmarkt, dass bei uns in den letzten Tagen stark gesündigt worden ist. Es gibt gewiss manche Firmen, welche die durchaus verwerfliche Preisverteuerung nicht mitgemacht haben, wenigstens im Anfang nicht, sondern erst

dann, als sie ausverkauft waren und selbst teuer einkaufen mussten; **aber im allgemeinen bestand die Neigung, das Publikum zu schröpfen. Denn die Preise wurden mit einem Male bei Waren erhöht, welche die Händler noch massenhaft auf Lager hatten.** Nicht alle haben aus dieser «günstigen Konjunktur» Nutzen gezogen, aber die meisten. Und wenn das Publikum durch unsinnige Massenankäufe selbst manches zum Preisaufschlag beigetragen hat, so ist es doch betrübend, dass man diesen wirtschaftlichen Krieg beobachten musste, der **schonungslos gegen die Schwächern geführt wurde.** Nachdem jetzt an einer Stelle «Schluss» gemacht wurde, wird es hoffentlich auf dem Lebensmittelmarkt besser werden.



Gegen den Lebensmittelwucher. Der schweiz. Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Aug. 1914 betr. Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements, beschliesst:

Art. 1. Wegen Wuchers mit Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen wird mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Fr. oder mit Busse allein bestraft: *a)* wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt; *b)* wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, welche die Erzielung solcher Preise zum Zweck hat; *c)* wer, in der Absicht, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, im Inland Einkäufe von Nahrungsmitteln oder anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht, die sein gewöhnliches Geschäfts- oder Haushaltungsbedürfnis erheblich übersteigen.

Art. 2. Die Kantone werden, soweit sich ein Bedürfnis dafür geltend macht: *a)* für den Verkauf der einzelnen Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis begrenzen; *b)* die vorhandenen Vorräte an den bezeichneten Warengattungen aufzeichnen lassen, Vorräte, die das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltungsbedürfnis des Inhabers erheblich übersteigen, zum Ankaufspreis einziehen und zu den von ihnen bestimmten Preisen an die Bevölkerung abgeben; *c)* marktpolizeiliche Bestimmungen gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln und von andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen aufstellen.

Die Kantone können diese Befugnisse an Bezirks- oder Gemeindebehörden übertragen. Der Bundesrat behält sich vor, für den Verkauf einzelner Nahrungsmittel den Preis für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zu begrenzen.

Art. 3. Durch diese Massnahmen der Kantone oder Gemeinden darf die freie Ein- und Ausfuhr unter den Kantonen nicht gehindert werden.

Art. 4. Die Uebertretung der im Art. 2 aufgezählten Anordnungen der Kantone oder Gemeinden, insbesondere die Verheimlichung von Vorräten, die aufgezeichnet werden sollen, wird mit Busse bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Vorgehen und Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung. Ueber die Höhe des Ankaufspreises (Art. 2, lit. b) entscheidet im Streitfalle der Richter.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Art. 2, lit. b, kommt auch auf frühere Ankäufe zur Anwendung.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in welchem diese Verordnung wieder ausser Kraft tritt.



Die wirtschaftliche Bedeutung der Kühlanlagen und Kühlwagen der Bell A. G. und der Gefrierfleischkonsum

geht, wie wir dem «Epicier Suisse» entnehmen, aus den nachfolgenden Ausführungen klar hervor:

Der französische Senator Ch. Humbert, der mit seinen in der französischen Kammer gemachten Enthüllungen über den Stand der nationalen Verteidigung jüngst bedeutendes Aufsehen erregte, hat der Zeitung «Paris-Midi» neue und wichtige Mitteilungen gemacht, unter denen eine ganz besonders auch Beachtung seitens unseres eidgenössischen Militärdepartements verdiente:

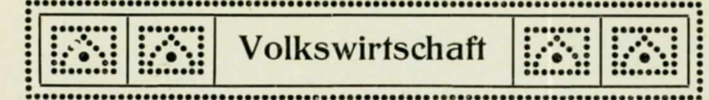
«Was die Verpflegung der Truppen im Felde betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, dass die Verwendung von Gefrierfleisch allein praktisch und absolut unentbehrlich ist. Während nun in Deutschland dieser Dienst (der Militärverwaltung) ausgezeichnet organisiert ist, besitzen wir in Frankreich, erklärt Herr Humbert, weder Kühlanlagen, noch Eisenbahnwagen, noch Fuhrwerke für den Transport und das Programm bringt nicht einmal Ausgaben für die Reorganisierung des Verpflegungsdienstes in Anrechnung.»

In der Schweiz befinden wir uns ganz in der gleichen Lage. Die Eidgenossenschaft besitzt keinerlei Kühlanlagen und die einzigen Wagen, die für den Transport von gekühltem oder Gefrierfleisch, sowie leicht dem Verderben ausgesetzte Waren, eingerichtet sind, gehören einer privaten Unternehmung. Unser Militärdepartement würde also unserer Meinung nach gut beraten sein, wenn es unserem nördlichen Nachbar auf diesem Gebiete nacheifern wollte.

Vernichtung von Güterwerten. Wie leichtsinnig in den letzten Wochen Waren aufs Spiel gesetzt wurden, gerade in der Zeit, wo jedes Atom an Nährwerten rationelle Verwendung finden sollte, zeigt nachfolgende Korrespondenz, die wir dem «Luzerner Vaterland» entnehmen:

In den Tagen der allgemeinen Mobilisation wurden Mehl und Maisgries von besser situierten Leuten zentnerweise gekauft. Die Leute glaubten damit versorgt zu sein, falls die Lebensmittel knapper würden. Gerade besser gestellte Familien kochen aber zu dieser Jahreszeit nur wenig Mais und bedenken nun nicht, dass Kochmais sich bloss einige Wochen hält. Die Säcke werden gut verwahrt, d. h. auf die Seite gestellt, vielleicht nicht einmal an einem trockenen Ort, und die Leute müssen dann die schlimme Erfahrung machen, dass das Gries voller Milben und Würmer, wie man sagt «läbdig», ist, wenn sie es «notgedrungen» verwenden wollen.

Hier sollten die Polizeiorgane «eingreifen» und solange es nicht zu spät ist, mit der Konfiskation der übermässigen Warenvorräte bei den Privatleuten einsetzen!



Volkswirtschaft

Getreide- und Kohlenversorgung aus Deutschland. Sehr erfreulich ist während diesen düsteren Kriegszeiten die nachfolgende Nachricht für die schweizerische Volkswirtschaft. Die deutsche Regierung hat laut amtlicher Mitteilung der Schweiz auch während des Feldzuges die **ungehinderte Durchfuhr von Getreide und die Lieferung oder Durchfuhr von Kohlen zugesichert.** Sie hat ausserdem, trotz des auch in Deutschland ergangenen Getreideausfuhrverbotes, der Schweiz die ungehinderte Ausfuhr desjenigen Getreides zugestanden, das bei Ausbruch des Krieges für schweizerischen Verbrauch, bestimmt, in Deutschland lagerte. Sie hat ferner, soweit die militärischen Interessen dies irgendwie erlaubten und darüber hinaus die im Laufen befindlichen Transporte von Getreide auf den für die Mobilmachung so überaus wichtigen Rheinlinien weiter gehen lassen. Sie gibt schliesslich der Schweiz die Möglichkeit, in kürzester Frist auch diejenigen recht erheblichen Getreidebestände einzuführen, die jetzt noch für die Schweiz in Deutschland lagern und dies zu einer Zeit, wo alle, besonders aber die in Betracht kommenden deutschen Bahnen noch auf Wochen hinaus für den Aufmarsch und die eigene Zufuhr bis auf das Aeusserste in Anspruch genommen sind.

Baut Gemüse an!

In der jetzigen kriegerischen Zeit hat sich der Landwirt den ausserordentlichen Verhältnissen anzupassen. Intensivste Ausnützung des Bodens ist jedes Bauern heilige Pflicht. Der Anbau von Herbstkulturen für die Versorgung des Landes mit Spätgemüsen ist in Angriff zu nehmen. Getreide, Frühkartoffeln und mehrere Gartenprodukte sind nun eingeheimst. Diese Aecker dürfen nicht brach liegen bleiben. Auch Landwirte, die sonst auf den Gemüsebau verzichten, sollen diese oder jene der nachgenannten Spätkulturen anlegen.

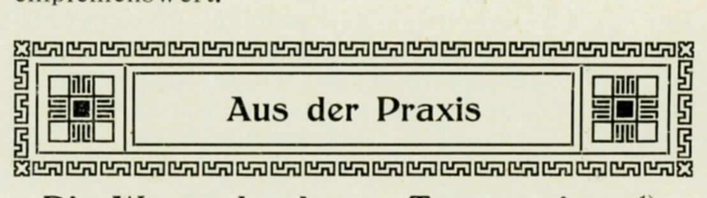
Die landwirtschaftliche Schule Rheineck empfiehlt eine sofortige Ansaat folgender Kulturen:

1. Spät aufschiessender Spinat.
2. Reihensaat von Carottes Nantes und Carottes Pariser. Reihenabstand 3—4 Zentimeter, da sonst die späte Saat gefährdet ist.
3. Oberkohlrabi, Sorten: Küsnachter Treib und Wiener Glas.
4. Wasserrübe (auch Stoppelrübe, Herbstrübe oder weisse Rübe genannt).

Ueber die Kultur der Wasserrübe sollen folgende Angaben orientieren:

Nach Aberntung der Vorfrucht, ist sofort zu pflügen resp. umzugraben. War die Vorfrucht Kartoffel, Getreide oder Gemüse, so genügt Flachkultur. Ist der Boden in alter «Bodenkraft», d. h. gut vorgedüngt, so reiche man nur etwas Superphosphat und Kalisalz. Im andern Falle ist eine schwache Stallmist- oder Jauchegabe erforderlich. Zu starke Mistgabe setzt den Wert der Rüben als Gemüse herab. Die Saat geschieht in Reihen oder breit. Bei Reihensaat sind per Hektar 1—2 Kilogramm, bei Breitsaat 2—3 Kilogramm Saatgut erforderlich. Der Same wird zum Zwecke einer leichteren und gleichmässigeren Aussaat mit trockener Erde, Sand oder ähnlichem Material vermischt. Nach der Saat wird mit Vorteil gewalzt oder die Erde leicht angeklopft. Die spätere Arbeit besteht nur mehr im Verdünnen, d. h. Auslichten der Kultur, um den einzelnen Pflanzen genügend Platz zu verschaffen. Das mittlere Erntequantum beträgt gut 200 Doppelzentner per Hektar.

Diese Rüben werden auf verschiedene Arten zu Speisen bereitet; ein Einsäuern in Standen ist auch empfehlenswert.



Aus der Praxis

Die Warenabgabe zu Tagespreisen.[1])

Eifrige junge Anhänger bringen gelegentlich auch neue Ideen und Abänderungsvorschläge für die genossenschaftlichen Grundsätze mit. Der Gerechtigkeit wegen und um eine unbedingte Gleichmässigkeit in der Kalkulation zu erzielen, wird von geschäftsunkundigen Schwärmern hie und da empfohlen, für alle in den Konsumgenossenschaften geführten Bedarfsartikel die gleichen Sätze, beispielsweise 15 %, auf den Einkaufspreis aufzuschlagen. Der Praktiker wird den Vorschlag lächelnd als undurchführbar zurückweisen, und ein klein wenig Nachdenken zeigt auch, dass die sogenannte Methode nichts weniger als einfach ist. Eine ganze Reihe von Umständen zwingen zur verschiedenfachen Behandlung der Waren in der Kalkulation. Ein Artikel bringt z. B. hohe Gewichtsverluste, der andere ist stark dem Verderben ausgesetzt, der dritte lagert lange Monate, ehe er verkauft wird und bringt Zinsverlust, der vierte kann nur wochen- oder gar nur tagelang vorrätig gehalten werden und gestattet einen sehr raschen Umschlag des Kapitals, und so könnten der Gründe mehr angeführt werden, die eine unterschiedliche Behandlung in der Kalkulation aus der Art des Artikels heraus begründen.

Auch andere Gründe der Praxis fordern dringend zur Innehaltung bestimmter geschäftlicher Grundsätze. Würde die Konsumgenossenschaft in der oben angedeuteten Gleichmässigkeit Preisaufschläge festsetzen, so müssten sich starke Unterschiede im Preise gegenüber dem Privathandel zeigen. Die Konsumgenossenschaft würde einmal billiger und ein anderes Mal teurer mit ihren Waren sein. Die Folge davon wäre aber, dass die billigen Artikel starken Absatz fänden, und alle diejenigen Artikel, die teurer wären als bei der Konkurrenz, würden liegen bleiben. Unter diesen letzteren befinden sich bekanntlich alle grossen Massenartikel, bei deren Kalkulation sich der Preisaufschlag stets unter dem Durchschnitte bewegt.

Es ist darum auch für die Kalkulation richtig, wenn die Konsumgenossenschaften nicht neue Wege suchen, sondern den bewährten Grundsatz der redlichen Pioniere zu Rochdale sich zu eigen machen, der den Verkauf zu ortsüblichem Tagespreise fordert. Von diesem Grundsatze sollten die Konsumgenossenschaften nur dann abgehen, wenn der ortsübliche Aufschlag ein übermässig hoher ist. Die Frage, was ein hoher oder ein normaler Aufschlag auf den Einkaufspreis bedeutet, ist natürlich im einzelnen Falle zu untersuchen. Rechne-

[1]) Aus dem vom Zentralverband deutscher Konsumvereine herausgegebenen **«Konsumgenossenschaftlichen Handbuch für Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder».**

risch bleibt vielleicht das Endresultat für die Mitglieder so ziemlich das gleiche; bei niedrigen Aufschlägen haben die Mitglieder von vornherein den Vorteil und können nur eine geringe Rückvergütung erwarten; ist der Aufschlag hoch, so wird die Rückvergütung eine höhere sein, der grössere Nutzen am Jahresabschluss ist aber von vornherein im höheren Preise bezahlt.

Anders liegt die Sache, wenn der Tagespreis ein ungebührlich hoher ist, so dass sehr hohe Erübrigungen verbleiben müssen. In diesem Falle sollten die Konsumvereine ihre Kalkulation niedriger stellen, um einer abnormen Höhe der Rückvergütung von vornherein entgegenzuarbeiten. Die Erfahrungen lehren zwingend, dass mit der Erhöhung der Rückvergütung über ein normales Mass hinaus nur die Begierde nach weiteren Erhöhungen geweckt wird. Die Dividendenjägerei der Mitglieder degeneriert die Konsumgenossenschaftsbewegung und vernichtet das genossenschaftliche Streben nach Fortentwicklung und Ausbau der Einrichtungen. In allen Bezirken mit hoher Rückvergütung ist zu konstatieren, dass nicht nur soziale und ideelle Aufgaben der Konsumgenossenschaft vernachlässigt werden, sondern dass auch dem wirtschaftlichen Fundament der Genossenschaft die Festigkeit versagt oder, wo sie vorhanden war, entzogen wird.

Gänzlich falsch und gefährlich für die Konsumgenossenschaft ist es, wenn über dem Tagespreise verkauft wird. Selbst die zu erwartende hohe Rückvergütung kann es nicht verhindern, dass die Mitglieder alle Artikel, die von privaten Händlern billiger als vom Konsumverein abgegeben werden, dort entnehmen. Die Mitglieder werden dem Verein entwöhnt, und genossenschaftliches Denken und genossenschaftliche Treue gehen verloren, wenn sie überhaupt in solchen Genossenschaften je vorhanden waren. Die hohe Rückvergütung, welche das genossenschaftliche Leben tötet, führt schliesslich noch zur Verringerung des Umsatzes und am Ende zum Rückgange der Mitgliederzahl. Auch wenn sich gelegentlich ein Konsumverein mit hoher Rückvergütung lange Jahre behauptet hat, vielleicht auch noch an Umsatz und Mitgliederzahl zugenommen hat, dann sollte er sich die Frage vorlegen, ob er auch relativ vorwärts kam. Als Masstab wäre dann die Entwicklung derjenigen Vereine im Vergleich heranzuziehen, die sich im letzten Jahrzehnt trotz mässiger Rückvergütung so prächtig nach innen und aussen entfalteten.

Wenn der ortsübliche Tagespreis eingehalten werden soll, so heisst das nicht, dass die Preise der Lockartikel unfairer Kaufleute massgebend sein können, es muss vielmehr die leistungsfähige und in ihren geschäftlichen Maximen anständige Konkurrenz zur Feststellung der Tagespreise herangezogen werden. Die häufige Nachprüfung der Tagespreise ist dringend erforderlich. Nichts ist schädlicher für das Ansehen der Konsumgenossenschaft, als wenn von der Mitgliedschaft gesagt werden könnte, dass die Preise zu hoch seien. Die wechselnde Konjunktur zwingt darum zur häufigen Preisänderung. Geht der Tagespreis herauf oder herunter, so muss die Konsumgenossenschaft folgen. Selbstverständlich ist das in allen Fällen konsequent durchzuführen. Erscheint es richtig, ohne Rücksicht auf den Einkaufspreis den Verkaufspreis entsprechend der Tagesnotiz zu erniedrigen, dann muss umgekehrt auch die Erhöhung des Tagespreises (falls die Ware dadurch im Preis nicht übersetzt wird) vorgenommen werden, auch dann, wenn der Artikel billiger erstanden war. Vorteil und Nachteil müssen sich dann im Durchschnitt ausgleichen. Vielleicht können besondere Verhältnisse das Mass der Preisänderung beeinflussen. Im allgemeinen soll man jedoch das Prinzip des Tagespreises nicht durchlöchern.

.... Die Verwaltung einer Konsumgenossenschaft, welche dem Unverstand der Mitglieder nachgibt und hohe Rückvergütungen auswirft, wird sich das Wohlwollen der Mitglieder für den Augenblick sichern. Dieselben rückständigen Mitglieder jedoch, welche die hohe Rückvergütung beifällig aufnehmen, werden in kritischer Zeit, die über die kapitalarme, schlecht fundierte Genossenschaft früher oder später hereinbricht, heftige Vorwürfe gegen die Verwaltung schleudern, die nicht zur rechten Zeit vorsorgte. Und das mit gutem Recht! Vorstand und Aufsichtsrat sollen klüger denken als die Mitglieder und weiter sehen als auf den Augenblickserfolg. Es mag für den Augenblick bequem sein, dem Dividendenhunger unaufgeklärter Mitglieder Rechnung zu tragen; dauernd ist damit aber weder den Mitgliedern noch der Genossenschaft gedient. Wer an der Spitze einer Genossenschaft steht, soll die Mitglieder den rechten Weg führen, nicht aber von ihnen sich und die Genossenschaft in den Sumpf führen lassen. Die Ausrede «die Mitglieder wollen es» ist eine leere Redensart willensschwacher und unklarer Verwaltungsmitglieder. Die Mitglieder wollen das Richtige, wenn sie richtig erzogen und belehrt sind.

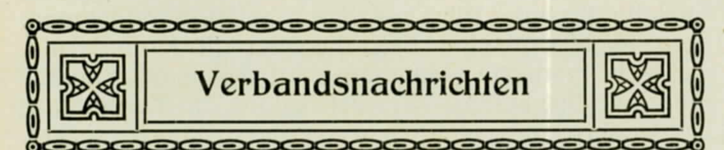
Aus unserer Bewegung

Baden. (K.-Korr.) „Das Unbegreifliche — es ist Ereignis geworden . . .“ Mitten aus der friedlichen Arbeit wurden tausende von Genossenschaftern zu den Waffen gerufen und dem täglichen so notwendigen Verdienst entrissen. Auch unsere Genossenschaft ist natürlich von dem so unerwartet schnell eingetretenen Unglück betroffen worden. In Bureaux, und den Genossenschaftsanstalten mussten Angestellte und Verwaltungspersonen ihre genossenschaftliche Tätigkeit aufgeben und in den Dienst des Kriegsgottes Mars treten. In unserer Waschküche wird für die Landwehrmannen, die in der Nähe des „Kunstgütli“, ihr Wachtlokal haben und wo weiland römische Legionäre zum Kriegsdienst eingedrillt wurden, der „Spatz“ gekocht, und im Magazinbureau funktioniert ein strammer Fourier. Wie im Faust der „andere Bürger“ getan, wird jetzt nur noch vom „Krieg und Kriegsgeschrei“ gesprochen, das überall ertönt. Ein Trost ist, die Zuversicht, dass für den Lebensunterhalt gesorgt wird seitens der politischen wie unserer Genossenschaftsbehörden, was wir je gehofft hatten. Wenn auch, wie es in einer Publikation der „Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung heisst, eine teilweise Aenderung der Lebenshaltung notwendig wird, so ist das nach meiner Ansicht das mindeste, denn Epikuräer sind wohl die wenigsten Genossenschafter und das „Einschränken“ sind wir ja gewöhnt. Sehen wir Genossenschafter also furchtlos und ohne Bangen betreffend des täglichen Brotes der Zukunft entgegen. Tapfere Männer stehen an der Spitze unseres Genossenschaftsheeres, die eingedenk der Mahnung Winkelrieds an seine Mitstreiter, auch für Weib und Kinder, deren Ernährer im Felde stehen, sorgen werden, dass ihnen das tägliche Brot nicht fehle.

Biel. Nachdem kürzlich durch einen Bundesratentscheid — auf den wir noch eingehender zurückkommen werden — der Bieler-Genossenschaftsapotheke ihre gesetzliche Existenz gesichert worden ist, fanden nun zwischen den Behörden der Konsumgenossenschaft Biel und der Genossenschaftsapotheke Verhandlungen über die Frage statt, ob die letztere auf eigene Rechnung weiter betrieben, oder ob eine Fusion mit dem Konsumverein angestrebt werden soll. Es wurde einstimmig beschlossen, die Apotheke als selbständiges rein genossenschaftliches Unternehmen weiterzuführen. Der Berner Regierungsrat

hat nun inzwischen der grundsätzlichen Weisung des Bundesrats entsprechend, in der Angelegenheit folgenden Beschluss gefasst:

„Der Genossenschaftsapotheke Biel wird die Bewilligung erteilt, die im Hause No. 45 an der Zentralstrasse in Biel gemäss einer Bau- und Einrichtungsbewilligung vom 4. Februar 1910 errichtete Apotheke unter dem Namen *Genossenschaftsapotheke von Biel und Umgebung* durch einen im Besitze eines schweizerischen Apothekerdiploms sich befindlichen Verwalter, gegenwärtig B. Savoie, Apotheker in Biel, weiterzuführen." — Die Verwaltung unseres Bieler Verbandsvereins fordert alle Mitglieder dringend auf, das Unternehmen jetzt kräftig durch Zuwendung ihrer Kundschaft zu unterstützen.



Eingabe an das Militärdepartement. Da trotz genügender Rohmaterialvorräte ein teilweiser Lebensmittelmangel eintreten kann, wenn nicht genügend **Arbeitskräfte** vorhanden sind, richtete die V. K. V. S. K. an das Militärdepartement das Gesuch um vorübergehende Beurlaubung aller derjenigen Soldaten, die zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelproduktivbetriebe absolut notwendig sind. Ausser den Molkereien kommen etwa in Betracht: Teigwarenfabriken, Mühlen, Reisschälereien, Suppen- und Fleischkonservenfabriken, Bäckereien, Schlächtereien, Kochfettfabriken usw.

Das **eidg. Oberkriegskommissariat** bringt uns nun zur Kenntnis, dass es von sich aus diesem Gesuche nicht entsprechen könne, dass dagegen in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse geprüft werden sollten und dass **begründete Gesuche** mit befürwortendem Gutachten von ihr dem **Armeekommando übermittelt werden sollten.**

Von unseren Verbandsvereinen werden für solche Dispensationsgesuche auch einzelne Angestellte in Betracht kommen, vorerst bei Verbandsvereinen, die eigene **Bäckereien** oder **Schlächtereien** besitzen, sowie auch die mit **Molkereibetrieben** oder **Käselagern.** Immerhin sollen sich die Gesuche auf die absolut notwendigen Funktionäre beschränken.

Indem wir von dieser Mitteilung des eidg. Oberkriegskommissariates unseren Verbandsvereinen Kenntnis geben, ersuchen wir, **allfällige Dispensgesuche** unter Angabe der genauen Personalien, der genauen Beschäftigung und womöglich der genauen militärischen Einteilung mit Begründung versehen unverzüglich direkt dem **eidg. Oberkriegskommissariat** nach Bern einzusenden.

Den Lieferanten und Fabrikanten der Lebensmittelbranche wurde auf Zirkularweg von der Antwort des Oberkriegskommissariates ebenfalls Kenntnis gegeben.

Ein Gesuch betreffend rechtzeitige Sicherung der Zufuhr vom Auslande wurde gleichzeitig dem **Handels- und Industriedepartement** eingereicht.

Ein in diesem Gesuche enthaltener Passus ist von besonderem allgemeinem Interesse. Er lautet: «Die Firma Bell A. G., deren Organisation und Anlagen gerade in diesen schwierigen Zeiten berufen sind, der schweizerischen Bevölkerung grosse Dienste zu erweisen, hat in Holland und Dänemark ausgezeichnete Verbindungen zum Bezuge geschlachteten Fleisches. Da diese Länder neutral sind und keinerlei Ausfuhrverbote erlassen haben, würde einem weitern Bezug von Fleisch kein Hindernis im Wege stehen, als die Schwierigkeit des Eisenbahntransportes und allfällige grenzpolizeiliche Massnahmen der transirierten Länder. Die Schwierigkeiten des Eisenbahntransportes sind hauptsächlich auf die anderweitige Beanspruchung des Waggonmaterials zurückzuführen. Die Firma Bell A. G. wäre nun in der Lage, diese Schwierigkeiten zu beheben, indem sie von ihren 100 eigenen Spezialwagen genügend Waggons für diese Transporte zur Verfügung stellen könnte. Sie glaubt, es sollte möglich sein, jede Woche einen Extrazug, zusammengesetzt aus diesen Spezialwaggons von geschlachtetem Fleisch aus Holland oder Dänemark im Transit durch Deutschland nach der Schweiz einzuführen.» Das Industriedepartement wird ersucht, die deutsche Reichsregierung zur Ermöglichung der Einrichtung solcher Züge zu veranlassen.

Ueber den Erfolg dieser Eingabe ist uns bis zur Stunde noch keine Mitteilung zugekommen, dagegen verweisen wir auf den Beschluss der deutschen Regierung betr. Getreide- und Kohleneinfuhr nach der Schweiz, den wir an anderer Stelle zum Abdruck gebracht haben.

Umsatz pro Juli 1914. Der Umsatz im Monat Juli ist festgestellt; er erreicht

Fr. 3,870,908. 60

gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres mit Fr. 3,893,801.75 ergibt sich eine Verminderung von Fr. 22,893.15 oder 0,59%.

Wahrspruch.

„Der bürgerliche Mut, die bürgerliche Tapferkeit besteht darin, zu kämpfen, und zwar mit aller Energie zu kämpfen für das, wovon man überzeugt ist, es liege im allgemeinen Interesse, gleichviel, ob es sich um politische oder soziale Gebiete handle."

Ständerat Dr. Hoffmann.
an der Jahrhundertfeier der Waadt 1903.



Redaktionsschluss 13. Aug.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Die Geldanlage

bei der

Bankabteilung

des V. S. K. ist eine durchaus solide, risikolose und die Verbands-Vereine haben daher alle Garantie, dass das sauer verdiente Geld ihrer Mitglieder nicht zu gemeingefährlichen Operationen, wohl aber im Interesse des Genossenschaftswesens verwendet wird.

Wir nehmen Gelder an:

in Kontokorrent-Rechnung

4 1/4 %

in Depositen-Rechnung

4 1/2 %

